Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich **Jugend und Soziales**	Drucksachen-Nr. **503/2001**

X	**Öffentlich**
	Nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ∀	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	**13.09.2001**	**Beratung**
Hauptausschuss	**30.10.2001**	**Beratung**
Rat	**08.11.2001**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß Antrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2000

Beschlussvorschlag

1. Die Satzung über einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

2. Dem ***Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen*** wird für das Haushaltsjahr 2001 ein Betrag von bis zu 4.000,-- DM für die Entschädigung der Beiratsmitglieder, Sach- und Veranstaltungskosten zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind aus der Haushaltsstelle 1.470.717.1.0 -Zuschüsse sonstige Verbände- zu decken. Für die Folgejahre sind die Mittel jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung bereit zu stellen.

Sachdarstellung / Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 beschlossen, einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzurichten, damit die Belange von Menschen mit Behinderungen zukünftig bei der Planung und der Durchführung von Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können.
Nach dem Willen des Rates sollen dem Beirat acht stimmberechtigte und drei beratende Mitglieder angehören. Hinsichtlich der Entschädigung (Kostenerstattung und Vergütung) ist er wie der Seniorenbeirat zu behandeln.
Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde der Entwurf der Satzung für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen von der Verwaltung überarbeitet.
Außerdem wurde als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen folgende Regelung aufgenommen:

<u>Mindestens ¾ der Mitglieder, d.h. 6 Mitglieder, des Beirates müssen ihren ersten Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben.</u>

Die Vertreterinnen/ Vertreter werden durch die Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Rheinisch-Bergischer Kreis vorgeschlagen.

Personen, die einen Verein oder eine Selbsthilfegruppe behinderter Menschen vertreten, müssen in Bergisch Gladbach mit erstem Wohnsitz gemeldet sein.

Handelt es sich um eine Institution der Behindertenhilfe, die die Interessen behinderter Menschen vertritt, die sich oftmals nicht selbst vertreten können, muss deren Sitz in Bergisch Gladbach sein. Sollte die Vertreterin/ der Vertreter nicht in Bergisch Gladbach wohnhaft sein, muss sie/er mindestens 1 Jahr eine Festanstellung in dieser Institution haben, die sich mit der Problematik von Menschen mit Behinderungen befasst oder Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sein, d.h. der festgestellte Grad der Behinderung muss mindestens 50 % betragen.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass
- eine Vielfalt der unterschiedlichsten Behinderungsgruppierungen vertreten werden und sich an der Verwirklichung der Bedürfnisse für Menschen mit Behinderungen beteiligen können,
- die geistig und psychisch behinderten Menschen, die sich nicht selbst vertreten können, auch bei der Beratung der Probleme angemessen berücksichtigt werden können,
- sich der Beirat als Vertretungsorgan für behinderte Menschen in der Stadt Bergisch Gladbach versteht, denn nur so kann Gemeinschaftsinteresse sowie Berücksichtigung der Anliegen der Einzelnen weitgehend sichergestellt werden.

Hieraus ergibt sich, dass für nachfolgend aufgeführte Bereiche stimmberechtigte Vertreter berücksichtigt werden:
- Vertreter für Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Vertreter für Menschen mit einer psychischer Behinderung
- Vertreter für Körperbehinderte
- Vertreter für Sinnesbehinderte
- Vertreter des Behindertensportes
- Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Rheinisch-Bergischer Kreis
- Vertreter der AG- Wohlfahrtspflege
- Vertreter der AG- Selbsthilfe

Entwurf

Satzung

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Stellung und Bezeichnung des Beirates

Der Beirat ist eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen. Der Beirat führt die Bezeichnung

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2
Zweck und Aufgabe des Beirates

Der Beirat berät den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt in Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen. Er informiert die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Behinderten und verfolgt unter diesem Aspekt die kommunalpolitische Entwicklung in Bergisch Gladbach. Er arbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität von Behinderten in Bergisch Gladbach aus und berät bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen.
In welchen relevanten Fachausschüssen der Behindertenbeirat in welcher Form vertreten ist, wird nach Wahl des Behindertenbeirats im Benehmen mit dem Behindertenbeirat durch den Rat entschieden.

Um alle Belange von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, leistet der Beirat eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3
Bildung des Beirates

Dem Beirat gehören **8** stimmberechtigte Mitglieder an.
Dem Beirat gehören die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach auf Vorschlag der *Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Rheinisch-Bergischer Kreis* berufenen Mitglieder an, für die je eine persönliche Stellvertretung zu benennen ist.

Mindestens ¾ der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des *Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen* müssen ihren ersten Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben. Benennende Institutionen müssen ihren Sitz in Bergisch Gladbach haben und für die Belange der behinderten Menschen zuständig sein. Vertreterinnen/ Vertreter von Institutionen der Behindertenhilfe die nicht ihren ersten Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben, müssen mindestens seit einem Jahr

eine Festanstellung in dieser Institution haben, die sich mit der Problematik von Menschen mit Behinderungen befasst oder Schwerbehinderter im Sinnes des Schwerbehindertengesetzes sein, d.h. der festgestellte Grad der Behinderung muss mindestens 50 % (GdB) betragen.

Als beratende Mitglieder können im *Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* je eine Vertreterin/ ein Vertreter des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates mitwirken.
Die Behindertenbeauftragte/ Der Behindertenbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach ist ebenfalls beratendes Mitglied. Sie/Er übernimmt zugleich die Geschäftsführung.

Die Amtszeit des Beirates endet jeweils mit der Wahlperiode des Rates.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Rat auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger.

§ 4
Vorstand

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende und die Vertreterin/ der Vertreter werden von den Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

§ 5
Entschädigung und finanzielle Mittel

Die ehrenamtlichen Mitglieder des *Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen* erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstandenen Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 € (31,29 DM).

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Teilnahme an Sprechstunden sowie allen vom *Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.

Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.

Im Rahmen der dem Beirat zur Verfügung gestellten Mittel kann er zu den Sitzungen je nach Themenstellung Sachverständige und/ oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Stellen und Institutionen hinzugezogen werden.

§ 6
Verfahren

Die/ Der Vorsitzende beruft den Beirat viermal jährlich ein. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Beirat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist, es sei denn

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
(b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht ,
(c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
(d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.